



STADTVERWALTUNG LEIMEN  
HAUPTAMT



Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
der Stadt Leimen

69181 Leimen  
Rathausstr. 8  
Geschäftsstelle GR  
Frau Greiner

Telefon:  
(06224) 704-101  
Telefax:  
(06224) 704-150

E-Mail:  
Melanie.Greiner@leimen.de  
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

18. April 2023

### **Einladung zur 4. Sitzung des Gemeinderates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 27. April 2023, 18.30 Uhr  
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses  
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberrechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

## T A G E S O R D N U N G

zur 4. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 27. April 2023, 18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
  - Protokollbeurkundung
  - Benennung von Urkundspersonen
3. **Zuwendungen** 25/2023  
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO
4. **Kindertagesstätten** 26/2023  
Fachkräftegewinnung aus Spanien
5. **Personalangelegenheiten** 27/2023  
Versetzung in den Ruhestand des Feuerwehrkommandanten Armin Nelius
6. **Feuerwehr** 28/2023  
Bestellung Feuerwehrkommandant
7. **Gemeinderat** 29/2023  
Antrag der GALL - Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit – Änderung der Friedhofssatzung
8. **Gemeinderat** 30/2023  
Antrag der FDP – Öffnung der Schulhöfe für die Bevölkerung außerhalb der Schulzeiten
9. **Gemeinderat** 31/2023  
Antrag der CDU – Maßnahmen bei der Sanierung des Weges „Weidhof“
10. **Beteiligungen** 32/2023  
Jahresabschluss 2021 der Wohnbau GmbH
11. **Städtische Wohnbau GmbH** 33/2023  
Gewährung einer Ausfallbürgschaft
12. **Liegenschaften** 34/2023  
Abschluss eines Mietvertrages
13. **Satzungen** 35/2023  
Vorkaufssatzung „Nördlich des Oberklamweges“
14. **Verschiedenes**

# **TOP 1 - FRAGESTUNDE**

**zur Gemeinderatssitzung am 27. April 2023**

# **TOP 2 - PROTOKOLLE**

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM  
27. April 2023 –öffentlich –**

**BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS**

**Sitzung vom 30. März 2023**

**Stadtrat Lindenbach  
Stadträtin Nathalie Müller**

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Kämmerei B. Veith

**Sachbearbeiter:** R. Laier

**Datum:** 13.04.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 25/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort:** Zuwendungen

**Begriff:** Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen  
nach § 78 Abs. IV GemO

---

### Tagesordnungspunkt:

3

---

### Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

---

### Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

### Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

### Empfehlung (Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
  2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
- Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf

### Auflistung Spenden bis einschl. 100,00 Euro

Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
Marcel Machauer		50,00 €	Fachbuch über das Versammlungsrecht für die Ortspolizeibehörde Leimen

### Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
9	03.04.2023	Michael Reinig	173,00 €		Spende an Stadtbücherei Leimen
10	30.03.2023	Volksbank Kraichgau eG Hauptstraße 139 69168 Wiesloch	5.000,00 €		Spende für den Kauf von Baumsetzlingen

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: <i>17.04.2023</i>
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: <i>[Signature]</i>	Datum: <b>17. April 2023</b>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>[Signature]</i>	Datum: <i>17.4.23</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>[Signature]</i>	Datum: <i>18.04.23</i>
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 1/Berggold  
**Sachbearbeiter:** Hildenbrand  
**Datum:** 11.04.2023  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 26/2023  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 27.04.2023  
**Kennwort:** Kindertagesstätten  
**Begriff:** Fachkräftegewinnung aus Spanien

---

### **Tagesordnungspunkt:**

4

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Beauftragung der Firma Apontis, Gesellschaft für Personaldienstleistungen im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft, im Umfang von 70.882,35 € Brutto entsprechend dem vorgelegten Angebot für die Gewinnung von 10 pädagogischen Fachkräften wird empfohlen.

---

### **Sachverhalt:**

Vom allseits seit langem beklagten Fachkräftemangel bleibt leider auch die Stadt Leimen als Arbeitgeber nicht verschont. Insbesondere im Bereich der städtischen Betreuungsangebote (Krippen, Kindergärten, Kernzeit und Hort) wird seit vielen Jahren mit einer personellen Unterdeckung gearbeitet.

So sind im städtischen Kindergarten- und Krippenbereich zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Angebotsformen 92-Sollstellen zu besetzen, von denen regelmäßig und auch zurzeit mehr als 10% offen sind.

Auswirkungen hiervon sind eine nichtgeöffnete Gruppe in Gauangelloch, eine weitere Gruppe in Gauangelloch die nur als Kleingruppe geführt werden kann, zwei geschlossene Gruppen im Altbau des Ludwig-Uhland-Hauses (deren Wiederzulassung als KiTa-Räume aufgrund der ungenügenden baulichen Voraussetzung nicht gesichert ist) sowie die weiterhin andauernde Reduktion der Ganztagsbetreuung auf 16.00 (statt 17.00) Uhr; auch die aufgrund steigender Nachfrage eigentlich notwendige Ausweitung der Ganztagsbetreuung (die im Vergleich zur VÖ-Betreuung mehr Personal erfordert) steht in Frage.

Ganz zu schweigen von einem eigentlich eingerichteten Springkraftpool, der für die allfälligen Krankheitsvertretungserfordernisse vorgesehen ist aber nicht besetzt werden kann, solange die neu eingestellten Kräfte dringend in den vorhandenen Teams als dort fest verortete Kollegen benötigt werden.

All diese offenen Stellen sind grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften zu besetzen, wozu unter anderem staatlich anerkannte Erzieherinnen, staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter, Lehrer an Grund- und Sonderschulen usw zählen.

Und obwohl es damit eine Vielzahl an Berufen gibt, mit deren Abschluss man als Fachkraft in einer Kita arbeiten kann, besteht ein eklatanter Mangel an Personal nicht nur in unserer Stadt: In Baden-Württemberg fehlen ca 17 tsd Erzieher, rund 58 tsd benötigte Plätze in der Kinderbetreuung können damit nicht angeboten werden.

Im Land sind zwar in den letzten 6 Jahren die Ausbildungsstellen insgesamt verdoppelt worden, aber immer noch gibt es alleine im PIA-Bereich landesweit drei bis viermal so viele PIA-Bewerber wie Stellen.

Die im laufenden Jahr aufgrund der geschilderten Problemlage vom Landesgesetzgeber geschaffene Möglichkeit, in einem geringen Umfang Nichtfachkräfte als anrechenbare Kräfte einzusetzen und unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. ausreichend Personal!) mehr Kinder als ursprünglich betriebserlaubnisseitig genehmigt aufzunehmen hilft zwar ein wenig, aber da dies (hoffentlich vorerst) nur auf ein Jahr befristet war und die Träger damit etwas in der Luft hängen, was den Abschluss längerfristiger (und damit attraktiver) Verträge angeht, hat dies unserem Kenntnisstand nach landesweit nicht zu einer signifikanten Entspannung geführt.

Diese Großwetterlage spiegelt sich auch bei uns als kommunalem Träger wieder: Wir bilden im Rahmen unserer Möglichkeiten (denn auch in der Ausbildung macht sich der Personalangel bemerkbar, da nur Fachkräfte als Anleiter tätig sein dürfen) aus um nicht nur auf den Arbeitsmarkt zuzugreifen sondern selbst Kräfte dem Arbeitsmarkt zuzuführen, etwas über 20 Auszubildende werden regelmäßig bei uns im pädagogischen Bereich ausgebildet; den Einrichtungen wurden Hauswirtschaftskräfte zur Verfügung gestellt, um die Erzieher von nichtpädagogischen Arbeiten soweit möglich freizustellen und zwischenzeitlich arbeiten 4 der vorgenannten nichtpädagogischen Kräfte mit in den Gruppen.

Dass trotz ständiger Ausschreibungen und Einstellungen weiterhin Personal fehlt ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass vorhandenes Personal zu anderen Trägern (oder in den Ruhestand) wechselt, aber auch ohne diese Wechsel befinden sich über 20 Kollegen in Elternzeit, Mutterschutz und Beschäftigungsverbot, so dass sie zwar zu unserem Personalstand gehören, zurzeit aber nicht einsetzbar sind.

Verschiedentlich wird angeregt, neben bereits bestehenden Vergünstigungen (für alle Beschäftigten) wie Sportangebote, Wasser, Jobticket u.a.m. mit übertariflichen Entgelten diese pädagogischen Stellen attraktiver zu gestalten.

Angesichts unserer finanziellen Lage verbietet sich jedoch, von uns aus hier mit anderen Arbeitgebern in einen für uns nicht gewinnbaren Wettbewerb einzutreten.

Der beschriebene Fachkräftemangel beschränkt sich jedoch nicht nur auf unsere Stadt oder unser Bundesland, sondern ist ein bundesweites Problem. Damit stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, über die Bundesgrenzen hinweg nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Hier kommt das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft ins Spiel: Mit seiner Initiative „career-in-bw“ engagiert es sich in der Gewinnung internationaler Fachkräfte und hat der Stadt Leimen nach Vorgesprächen mit der Stadtverwaltung über Apontis, eine Gesellschaft für Personaldienstleistungen im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft, ein Angebot zur Fachkräftegewinnung aus Spanien im Bereich Erzieher\*innen unterbreitet.

Im Wesentlichen geht es hierbei um die Gewinnung von 10 pädagogischen Fachkräften. Dabei wird darauf geachtet, dass die Bewerber einen Berufsabschluss haben, der nahe am Erzieherabschluss liegt und damit in BW (evtl. nach einer Ausgleichsmaßnahme) anerkennungsfähig ist.

Die Bewerber dürfen maximal 29 Jahre alt sein, die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzen und müssen dazu bereit sein, an intensiven Sprachkursen und ggfs. Anpassungsmaßnahmen teilzunehmen und längerfristig in Deutschland zu leben und zu arbeiten.

Wichtige Bestandteile der Arbeit von Apontis (bei Auswahl des von der Verwaltung favorisierten Premium-Paketes) sind hierbei u.a. neben der Organisation der Vorstellungsgespräche die Koordination der notwendigen Deutschsprachkurse in Spanien bis auf Niveau B1 (später weiterführend in Deutschland auf Niveau B2) und des Anerkennungsprozesses (Anerkennung als päd. Fachkraft in BW über das RP Stuttgart) sowie der Einreise. Auch wird in der Anfangszeit eine Begleitung bei Behördengängen und beim Kennenlernen des Sozialraums gewährleistet.

Aber auch für die Leitungen und Teams der Einrichtungen wird es ein Angebot in Form eines interkulturellen Workshops geben.

Die Wohnungssuche wird über die Stadtverwaltung erfolgen. Wir gehen davon aus, dass nach Beginn des Rekrutierungsverfahrens rund 9 Monate vergehen, bis wir die zukünftigen Kolleginnen in Leimen werden begrüßen können und hier vor Ort die evtl. notwendigen Anpassungsqualifizierungen beginnen, wobei in diesem letzten Zeitraum die Kollegen schon in den Einrichtungen mitarbeiten werden.

Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben ist Teil des der Vorlage beigefügten Angebotes, das sich für 10 Kräfte auf 70.882,35 € Brutto beläuft.

Auf die Sitzung haben wir von der Firma Apontis Frau Gudat eingeladen, die den Vorgang detailliert darstellen und für Nachfragen zur Verfügung stehen wird.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

***Bisherige Beratungsergebnisse:***

---

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>Mi</i>	Datum:	<i>11/4/23</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:	
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	<i>g</i>	Datum:	<i>11.4.2023</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>CF</i>	Datum:	<i>12.4.23</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>HR</i>	Datum:	<i>12.04.23</i>
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:	
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt			
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:			
Befassung durch Jugendgemeinderat			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Datum:	



## **Projekt**

Fachkräftegewinnung aus Spanien:  
Erzieher\*innen

## **Angebot**

Stadtverwaltung Leimen

28. März 2023

Apontis GmbH  
Stuttgarter Str. 9/11  
70469 Stuttgart

Telefon +49 172 1467529  
martinez.gabriela@biwe.de

## Rekrutierung und Integration spanischer Fachkräfte

### ■ Ausgangssituation

Kindertagesstätten in Baden-Württemberg fehlt es an qualifizierten Fachkräften. Mittlerweile können in fast allen Regionen des Landes offene Stellen nicht mehr besetzt werden. Laut der neuen Bertelsmann-Studie ist jede zweite Kindertageseinrichtung in Baden-Württemberg personell unterbesetzt.

Um Kindertageseinrichtungen bei der Fachkräftegewinnung zu unterstützen, engagieren sich der Internationale Personalservice der ZAV Baden-Württemberg (IPS) gemeinsam mit dem Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V. seit 2019 im Bereich der Rekrutierung von Erzieher\*innen aus dem Ausland. Aufgrund der langjährigen positiven Erfahrungen mit dem Partnerland Spanien / Katalonien kann hier und vor Ort auf bereits bestehende Netzwerke und Kooperationen aufgebaut werden. Es werden dabei alle Regionen in Baden-Württemberg angesprochen.

### ■ Das Projekt „Erzieher\*innen“ aus Spanien

In Kooperation mit EURES Deutschland – IPS BW – wird Apontis GmbH im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte aus Spanien für eine Beschäftigung als Erzieher\*innen für interessierte Einrichtungen gewinnen.

### Projektpartner und ihre Aufgaben

#### 1. Apontis GmbH

Projektkoordination, Beratung und Unterstützung der Einrichtungen bei der Gewinnung von Erzieher\*innen aus Spanien, Rekrutierung und finale Vorauswahl der Bewerber\*innen, Organisation der Vorstellungsgespräche, Einleitung des Anerkennungsverfahrens, sozialpädagogische Begleitung und Betreuung der Teilnehmenden in Spanien und für ihre Ankunft in Deutschland. Optional berufsbegleitende sprachliche und fachliche Qualifizierung der Teilnehmenden in Deutschland. Apontis GmbH ist eine 100% Tochtergesellschaft des Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V..

#### 2. EURES Spanien:

Veröffentlichung der Stellenangebote im Rahmen des Projekts und Rekrutierung der Bewerber\*innen vor Ort.

#### 3. EURES Deutschland: Internationaler Personalservice Baden-Württemberg (IPS der ZAV):

Rekrutierung vor Ort gemeinsam mit EURES Spanien und Apontis GmbH, finale Vorauswahl der Bewerber\*innen; Anwendung europäischer Förderprogramme.

#### 4. Humboldt Business Communication Training, Barcelona

Sprachkurs von A1 bis B1 mit Sprachzertifikat und interkulturelle Vorbereitung

## ■ **Projektumfang und Kandidatenprofile**

Kandidatenprofil:

Die Bewerber\*innen sollen über einen Berufsabschluss verfügen, der dem deutschen Referenzberuf „Erzieher\*in“ sehr nahekommt und somit nur geringe Anpassungsmaßnahmen erfordert.

In Spanien entspricht dies folgenden Abschlüssen:

- Maestro Especialidad de Educacion Infantil (Fachlehrer\*in für Vorschulerziehung)
- GL Educadora infantil (Höherer Grad Berufsschule Kindererzieher\*in)
- Grado en educación infantil (Uniabschluss Kindererzieher\*in)
- Grado en pedagogía (Pädagog\*in mit Erfahrung in Kindererziehung)

Daneben müssen die Bewerber\*innen folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Alter: bis 29 Jahre
- Staatsangehörigkeit eines EU-Staates
- Bereitschaft, längerfristig in Deutschland zu leben und zu arbeiten
- Bereitschaft, intensiv Deutsch zu lernen; vorhandene Deutschkenntnisse von Vorteil
- Bereitschaft, Anpassungsmaßnahmen zu absolvieren
- Fähigkeit, auf individuelle Bedürfnisse/ Interessen der Kinder einzugehen
- Erfahrung mit Kindern im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren
- Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsstärke
- Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (*open-minded*)

## ■ **Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses „Erzieher\*in“ in Baden-Württemberg**

### **1. Allgemeines**

Da der Beruf „staatlich anerkannter Erzieher“ reglementiert ist, ist eine Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses erforderlich. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung wird die Qualifikation aus dem Ausland mit dem aktuellen Berufsbild und den Ausbildungsinhalten des Referenzberufes „Staatlich anerkannter Erzieher“ verglichen. Daneben werden die bisherige Berufserfahrung und andere relevante Befähigungsnachweise berücksichtigt, wenn diese nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.

Der Beruf Erzieher basiert in Deutschland auf einem generalisierten Ansatz und einer „Breitbandausbildung“, die für umfangreiche Handlungsfelder und die Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen qualifiziert. Ausländische Berufsqualifikationen, die in etwa dem Referenzberuf „Erzieher“ entsprechen, verfolgen hingegen – unabhängig davon, ob diese auf akademischem Niveau gelehrt werden – zumeist einen zielgruppenspezifischen Ansatz.

### **2. Die Gleichwertigkeitsprüfung**

Zuständig für die Prüfung der Gleichwertigkeit und die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen im sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Bereich ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Stuttgart.

Mögliche Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung:

- a) *Gleichwertigkeitsbescheid*: Es bestehen keine „wesentlichen Unterschiede“ der ausländischen Qualifikation zum deutschen Referenzberuf.

- b) *Auflage einer Ausgleichsmaßnahme:* Neben vergleichbaren Qualifikationsinhalten bestehen auch „wesentliche Unterschiede“ zum deutschen Referenzberuf. Die festgestellten Defizite werden in einem Bescheid („Defizitbescheid“) benannt und können über eine Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden: Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung. Die Inhalte des Anpassungslehrgangs für spanische Titel (i.d.R. 6-12 Monate) orientieren sich am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der baden-württembergischen Fachschulen für Sozialpädagogik. Am Ende muss ein qualifiziertes Arbeitszeugnis seitens der Einrichtung sowie ein schriftlicher Fachbericht seitens des Teilnehmenden eingereicht werden.
- c) Eine weitere Möglichkeit zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede bei einem Defizitbescheid des Regierungspräsidiums: *die Eignungsprüfung.* Sie wird in der Form einer modifizierten Schulfremdenprüfung für staatlich anerkannte Erzieherinnen abgenommen und erstreckt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsbestandteile.

Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Ausrichtung der Ausbildungen im europäischen Ausland werden in der Regel nur Teilanerkennungen ausgesprochen. Zudem wird in der Regel der Anpassungslehrgang empfohlen, da hier sprachliche als auch inhaltliche Defizite leichter nachgeholt werden. Dieses Projekt konzentriert sich daher auf die Ausgleichsmaßnahme durch den Anpassungslehrgang.

**Für dieses Projekt ist es von Seite der ZAV – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen, dass die Teilnehmenden im Projekt im Rahmen der „fairen Mobilität“ einen Gehalt von mind. 2.400 Euro brutto während des Anpassungslehrgangs erhalten.**

### **3. Dauer der Erteilung des Bescheids zum Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung**

Die aktuelle Bearbeitungszeit liegt bei 6 bis 8 Monaten. Aufgrund der langen Bearbeitungszeiten besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Sammelanfrage einen Vorantrag zu stellen, mit dem der Beginn des Anpassungslehrgangs bereits ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel der Einrichtung erst nach Vorliegen des Bescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen kann. Der Bescheid wird dann ca. 3 bis 4 Monate später erstellt und die Zeit, die die Person bereits im Anerkennungslehrgang ist, wird angerechnet.

## **■ Finanzierung mit EU-Förderprogrammen**

### **Förderung durch EU-Förderprogramme - Your First EURES Job**

- Deutschkurs im Heimatland (Spanien) bis A2: Kosten pro Kandidat\*in bis **2.200 Euro** (Geht direkt an die Sprachschule)
- Anerkennung des Berufsabschlusses: 440 Euro (Auszahlungen an Kandidat\*innen)
- Finanzielle Unterstützung der Umzugskosten: 1.248 Euro pro Kandidat\*in (Auszahlungen an Kandidat\*innen)
- Reisekosten zum Kennenlernpraktikum (während des Sprachkurses in Spanien), max. 660 Euro (Auszahlungen an Kandidat\*innen)
- Integrationsprogramm, Pauschal 1.500 Euro pro Teilnehmer\*in (Auszahlungen an die Einrichtung)

### **Förderung durch die Cámara de Comercio de España – Garantía Juvenil**

- Deutschkurs im Heimatland (Spanien) bis B1: Kosten pro Kandidat\*in bis **2.000 Euro** (Geht direkt an die Sprachschule)
- Interkulturelle Workshops und Reisevorbereitung

Die Förderungen erfolgen vorbehaltlich der Prüfung der Fördervoraussetzungen durch die jeweilige Behörde.

## ■ Projektphasen (Exemplarischer Projektablauf)

Alle Projektphasen werden durch einen Mitarbeitenden von Apontis GmbH koordiniert und organisiert.

Der Kunde hat eine/n festen Ansprechpartner\*in für alle Fragen rund um das Projekt bis zur Ankunft der Kandidat\*innen in Deutschland.

### **1. Phase – Recruiting 3 Monate**

- Bewerbung des Projektes in Spanien
- Kandidatensuche und Pre-Screening qualifizierter Kandidat\*innen
- Vorauswahl der Kandidaten durch Apontis GmbH und die ZAV-Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

### **2. Phase – Sprachunterricht in Spanien Hybrid 6 Monate**

- Beginn des Sprachkurses Online mit Zielniveau B1 in Spanien mit offiziellem Zertifikat
- Einleitung des Anerkennungsprozesses (Übersetzung der Zeugnisse, Beglaubigung, Vorlage der Unterlagen beim Regierungspräsidium Stuttgart)
- Präsentation der Lebensläufe auf Deutsch
- Interviews mit Vertreter Kunde/Auftraggeber und Kandidat\*innen
- Auswahl der Kandidat\*innen durch Kunde/Auftraggeber
- Evtl. einwöchiges Praktikum zum Kennenlernen in der Einrichtung möglich
- Erhalt des Anerkennungsbescheides
- Unterzeichnen der Einstellungszusage oder des Arbeitsvertrags durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Reisevorbereitung

### **3. Phase – Incoming / Willkommenspaket**

- Begleitung zu Ämtern (Anmeldung, Krankenversicherung, Steuerklasse, etc.)
- Unterstützung bei formalen und organisatorischen Angelegenheiten, v.a. in Bezug auf sprachliche Barrieren
- Gemeinsamer Besuch der Arbeitsstellen und Kennenlernen der Ansprechpartner\*innen im Unternehmen
- Beginn der Anpassungsqualifizierung in Deutschland (Dauer: ca. 10 bis 12 Monate)

## ■ Unsere Leistungen

### Recruiting und Anerkennungsprozess

#### In Spanien:

- Geeignete finale Vorauswahl von Kandidat\*innen für Vorstellungsgespräche
- Bewerberunterlagen auf Deutsch
- Begleitung bei der Durchführung von Vorstellungsgesprächen
- Koordination des Deutschsprachkurses bis B1 in Spanien und regelmäßige Reports über die Sprachentwicklung der Teilnehmenden
- Betreuung der Teilnehmenden / Interkulturelle Sensibilisierung
- Organisation eines 5-Tägigen Praktikums während des Sprachkurses in Barcelona
- Koordination von Einreise, evtl. unter Berücksichtigung von Corona-Einschränkungen

Einleitung des Anerkennungsprozesses:

- Übersetzung der Zeugnisse und Beglaubigung
- Vorlage der Anträge und Unterlagen beim Regierungspräsidium Stuttgart
- Sicherstellung der Vorlage des Anerkennungsbescheids vor der Einreise nach Deutschland

#### Willkommenspaket

#### In Deutschland:

Interkulturelles Onboarding umfasst über das Recruiting hinaus auch die soziale Integration des neuen Mitarbeiters am Arbeitsplatz und in der neuen Heimat.

Die Projektteilnehmenden werden von ihrem Mentor am Flughafen abgeholt und zu der Unterkunft begleitet. Eine Begleitung bei Behördengängen wie beispielsweise der Wohnsitzanmeldung wird sichergestellt. Ebenso eine Unterstützung beim Eröffnen des Bankkontos, beim Ausfüllen der Dokumentation der Krankenversicherung, bei der Suche nach einem Internet- und Stromanbieter, bei der Orientierung im öffentlichen Verkehrssystem und/oder bei der Suche nach einer privaten Haftpflichtversicherung, ggf. Kfz-Versicherung.

Darüber hinaus ist eine fachliche Einführung durch unsere Fachpersonal geplant, hier werden u.a. folgende Themen besprochen: welche ist meine Rolle als Erzieher\*in in Anpassungslehrgang? wie funktioniert das deutsche Bildungssystem, was ist das Bild von Kind? wie spreche ich mit den Eltern? u.s.w.

Eine Hilfestellung beim Kennenlernen des Sozialraums, inkl. Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten, Vereine, beratende Einrichtungen wird gewährleistet.

## ■ Optionale Leistungen

### **Das Mentoring-Programm**

Eine professionelle Begleitung der Projektteilnehmenden durch Mentoren spielt bei interkulturellen Projekten eine wichtige Rolle. Mentoren fungieren als Mittler und sichern den Informationsfluss. Dies umfasst – unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen – auch die Zusammenarbeit mit weiterführenden Einrichtungen wie Beratungsstellen, Migrantenselbstorganisationen, etc. Die Arbeitsweise der Mentoren ist ressourcenorientiert und kultursensibel. Dies trägt entscheidend zu einer gelingenden Integration der Teilnehmenden sowie zu einer erfolgreichen Umsetzung und Zielerreichung bei.

Im Vordergrund steht das Vertrauensverhältnis zu den Projektteilnehmenden und die enge Kooperation mit den Ansprechpartner\*innen in den Unternehmen. Bei Bedarf können auch weitere Personen aus dem sozialen Umfeld der Teilnehmenden miteinbezogen werden, zum Beispiel Mitbewohner/-innen oder Familienmitglieder in Spanien.

Dieses Netzwerk unterstützt die Mitarbeiter\*innen aus Spanien, mit der neuen Lebenssituation gut zurechtzukommen und vermittelt Sicherheit bei der Bewältigung eventuell entstehender kritischer Entwicklungen. So können mögliche Abbrüche rechtzeitig vermieden werden.

### **Sprachkurs B2 in Deutschland / berufsbegleitend (auch online)**

Während des gesamten Aufenthalts und begleitend zum Anerkennungspraktikum kann auf Wunsch online der Sprachkurs „Berufsdeutsch für internationale Erzieher“ auf dem Niveau B2 durchgeführt werden. In einer Kombination von Lernen im virtuellen Klassenzimmer und Präsenztreffen können die Projektteilnehmenden in interaktiver und kommunikativer Atmosphäre ihr Sprachniveau verbessern. Dabei werden sie gemeinsam mit erfahrenen und kompetenten DAF/DAZ Sprachreferenten arbeiten.

Dadurch werden sie in der Lage sein, in beruflichen wie privaten Gesprächssituationen adäquat reagieren zu können. Die im Arbeitsalltag entstehenden sprachlichen Herausforderungen können so schriftlich wie mündlich gemeistert werden. Ziel ist es, dass die Erzieher\*innen am Ende des Anpassungslehrgangs das Deutsch-Niveau B2 erreichen.

### **Interkultureller Workshop für Ihre Mitarbeitenden**

Multikulturelle Teams sind in der heutigen Arbeitswelt mittlerweile Standard. Gleichzeitig stellen sie auch einen großen Wettbewerbsvorteil dar.

Damit die kulturelle Vielfalt besonders von den bestehenden Teams in erster Linie nicht als Belastung und Herausforderung, sondern vielmehr als Bereicherung wahrgenommen wird, braucht es eine entsprechende Vorbereitung. Durch unsere interkulturellen Workshops lernen die Mitarbeiter\*innen in den Kinderhäusern, den neuen Erzieher\*innen mit mehr Offenheit und einem verbesserten kulturellen Einfühlungsvermögen zu begegnen. Somit wird zu einer erfolgreicherer Zusammenarbeit im Sinne des Unternehmens beigetragen.

## ■ Unser Angebot mit Fördergelder (TMS und Garantía Juvenil) für 10 päd. Fachkräfte

### Basic-Paket

Leistungen	Preis Total in Euro	Pro Erzieher*in In Euro
Sprachkurs bis Niveau B1 in Barcelona	42.000	4.200
Rekrutierung, Anerkennungsprozess und Willkommenspaket	30.000	3.000
<i>Sprachförderprogramm durch TMS und Garantía Juvenil</i>	<i>-42.000</i>	<i>-4.200</i>
<b>Total Netto</b>	<b>30.000</b>	<b>3.000</b>

### Aufbau- Paket Begleitung

Leistungen	Preis Total in Euro	Pro Erzieher*in In Euro
Mentoring für 6 Monate (Probezeit) Inkl. Interkulturelles Training für KitaleiterInnen	6.600	660
Online-Sprachkurs B2 Berufsbegleitend (12 Monate)	19.500	1.950
<b>Total Netto</b>	<b>26.100</b>	<b>2.610</b>
<b>Total inkl. Basic-Paket Netto</b>	<b>56.100</b>	<b>5.610</b>
<b>Nachlass 5%</b>	<b>2.805</b>	<b>280,50</b>
<b>Total Netto</b>	<b>53.295</b>	<b>5.329,50</b>

## Premium-Paket

<b>Leistungen</b>	<b>Preis Total in Euro</b>	<b>Pro Erziehe*In in Euro</b>
Mentoring von 6. bis zum 12. Monat (Ende Anpassungslehrgang) Inkl. Interkulturelles Training für KitaleiterInnen	6.600	660
<b>Total Netto</b>	<b>3.300</b>	<b>660</b>
<b>Total inkl. Basic- und Aufbau-Paket Netto</b>	<b>62.700</b>	<b>6.270</b>
<b>Nachlass 5%</b>	<b>3.135</b>	<b>313,50</b>
<b>Total Netto</b>	<b>59.565</b>	<b>5.956,50</b>

## ■ Auftrag

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner\*in: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit beauftrage ich folgende Leistung bei Apontis GmbH (im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft)

### **Basic-Paket (Netto):**

Anzahl Erzieher\*innen: 10 TN

Preis pro Person: 3.000 Euro      Gesamtpreis: 30.000 Euro

### **Aufbau-Paket Begleitung inkl. Basic-Paket (Netto):**

Anzahl Erzieher\*innen: 10 TN

Preis pro Person: 5.329,50 Euro      Gesamtpreis: 53.295 Euro

### **Premium-Paket inkl. Basic- und Aufbau-Paket (Netto):**

Anzahl Erzieher\*innen: 10 TN

Preis pro Person: 5.956,50 Euro      Gesamtpreis: 59.565 Euro

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift/Stempel: \_\_\_\_\_

Auftraggeber

*Das Angebot steht unter den Vorbehalt auf die Zustimmung der Fördergelder über die ZAV*

Mit Unterzeichnung dieses Auftrags wurden die in diesem Angebot beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Rekrutierung der Apontis GmbH zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Mit der Unterzeichnung des Auftrags stimmen Sie den Datenschutzbestimmungen der Apontis GmbH sowie der Nutzung und Speicherung Ihrer Daten zur Ermittlung geeigneter Kandidat\*innen durch Apontis zu.

Datum/Ort: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Auftraggeber

# ■ Allgemeine Geschäftsbedingungen – Rekrutierung

## § 1 Geltungsbereich

(a) Für alle Geschäftsvorfälle zwischen Apontis (im Folgenden: "Auftragnehmer") und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Rekrutierung. Diese werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

(b) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

(c) Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen des Vertrages, mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Auf dieses Erfordernis kann auch nicht stillschweigend verzichtet werden.

## § 2. Vertragsgegenstand / Leistungsbeschreibung

Apontis bietet Dienstleistungen auf dem Gebiet der Vermittlung von ausländischen Fachkräften an. Diese Leistungen können je nach vertraglicher Vereinbarung auf die Vermittlung eines ausländischen Anwärter auf die Erlangung einer Tätigkeit als Fachkraft (im Folgenden „Kandidat“) sowie die Unterstützung des Kandidaten bei dem Erwerb und Prüfungsnachweis von Sprachkenntnissen, der Beantragung der zur Berufsausübung notwendigen Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland sowie der Unterstützung bei der Anerkennung der beruflichen Qualifikation des Kandidaten in Deutschland sein oder weitere zwischen den Vertragsparteien festzulegende Dienstleistungen beinhalten.

Vertragsgrundlage ist der rechtswirksam zustande gekommene Vertrag samt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Rekrutierung des Auftragnehmers die der Kunde erhalten hat.

## § 3 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Angebots durch den Auftraggeber zustande.

## § 4 Pflichten des Auftragnehmers

(a) Der Auftragnehmer hat die im Angebot bestimmten Leistungen zu erbringen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die tatsächliche persönliche und berufliche Eignung des Kandidaten, die erfolgreiche Absolvierung der Sprachprüfungen durch den Kandidaten, den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland oder den erfolgreichen Verlauf eines beruflichen Anerkennungsverfahrens. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für die Erfüllung des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten geschlossenen Arbeitsvertrages.

(b) Während der Vertragslaufzeit ist der Auftragnehmer Ansprechpartner des Auftraggebers bei auftretenden Fragen, insbesondere organisatorischer Art. Im Rahmen von auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer zudem schlichtend und koordinierend tätig.

## § 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet die im Angebot geregelte Vergütung an den Auftragnehmer zu entrichten. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet die im Angebot übernommenen Pflichten zu erfüllen.

## § 6 Vergütung, Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Vergütung der Leistungen erfolgt als Pauschale pro Kandidat vom Auftraggeber an den Auftragnehmer. Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Bei den angebotenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Die genannten Beträge werden zu den Zeitpunkten (wie im Angebot beschrieben) fällig und vom Auftragnehmer an den Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## § 7. Erfüllung und vorzeitige Beendigung des Vertrages

(a) Der Vertrag ist vom Auftragnehmer erfüllt, wenn die im Angebot vereinbarten Leistungen erbracht sind.

Bei fehlender Unterstützung oder Abbruch des Kandidaten vor Arbeitsbeginn stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zwei weitere Kandidaten mit den gleichen Qualifikationen zur Auswahl vor. Bereits gezahlte Beträge werden in einem solchen Fall angerechnet.

Die Leistungen gelten als erbracht, wenn sie trotz der für den Auftragnehmer zumutbaren Anstrengungen an der fehlenden Mitwirkung des Auftraggebers scheitern oder sich über Gebühr hinausziehen.

(b) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragsparteien.

## § 8 Kunden- und Quellenschutz

(a) Die Parteien gewähren sich wechselseitig umfassenden Kunden- und Quellenschutz.

(b) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Partei, Daten von Arbeitgebern sowie Daten von Bewerbern, in keiner Weise für sich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

(c) Insbesondere verpflichten sich die Parteien, nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei selbst in direkten geschäftlichen Kontakt zu den Auftraggebern von Apontis und Stellenbewerbern zu treten, weder unmittelbar noch über Dritte.

- (d) Jegliche Daten, Materialien und Informationen, welche die Parteien zur Vertragsdurchführung erhalten sowie die hierbei erlangten Kenntnisse über den Kunden, den Bedarf und seine Eigenart dürfen ausschließlich für den gemeinsamen Vertragszweck verwandt werden.

## § 9. Haftung und Gewährleistung

### 1. Haftung

(a) Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Umstände oder Schäden, die der Kandidat in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

(b) In Prospekten, Anzeigen, Internetauftritten usw. enthaltene Leistungsbeschreibungen des Auftragnehmers sind unverbindlich und werden nicht Vertragsinhalt.

(c) Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen – ausgenommen für Personenschäden – beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### 2. Gewährleistung

(a) Der Auftragnehmer steht nicht dafür ein, dass ein von ihm empfohlener Kandidat auch tatsächlich alle vom Auftraggeber in den Kandidaten gesetzten persönlichen und beruflichen Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann.

(b) Es wird keine Gewährleistung für die tatsächliche Qualifikation oder Eignung des vermittelten Kandidaten, dessen Arbeitsqualität, Arbeitsweise, Belastbarkeit oder persönliche Zuverlässigkeit übernommen.

(c) Unwahre bzw. unvollständige Angaben seitens der Kandidaten oder seitens des Auftraggebers schließen eine Gewährleistung des Auftragnehmers aus.

## § 10. Vertraulichkeit und Datenschutz

(a) Bei Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertragsverhältnisses werden vom Auftragnehmer persönliche Daten des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt sich mit Unterzeichnung des Angebots hiermit ausdrücklich einverstanden.

(b) Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden ausschließlich im Rahmen der für die geschuldete Tätigkeit notwendigen Vorgänge verwendet. Weitere Verwendungsarten außerhalb der eigentlichen Tätigkeit bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers.

(c) Die Speicherung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Regelungen und Informationen zum Datenschutz: <https://www.biwe-apontis.de/daten-schutzzerklaerung>

## § 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

## § 12. Schriftform

Außer den im Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

## § 13. Rechtswahl und Gerichtsstand

(a) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

(b) Gerichtsstand ist Stuttgart. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten im Urkundenverfahren.

Stand: 01.10.2022

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Hauptamt/Berggold

**Sachbearbeiter:** Frau Lutz

**Datum:** 08.02.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 27/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort:** Personalangelegenheiten

**Begriff:** Versetzung in den Ruhestand des Feuerwehrkommandanten  
Armin Nelius

---

### **Tagesordnungspunkt:**

5

---

### **Beschlussvorschlag:**

Stadtbrandoberamtsrat Armin Nelius wird auf Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in den Ruhestand versetzt.

---

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 36 Abs. 3a des Landesbeamtengesetzes (LBG) erreichen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes die Regelaltersgrenze um in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Stadtbrandoberamtsrat Armin Nelius hat bereits 2020 das 60. Lebensjahr vollendet und seine Dienstzeit auf Bitte der Dienststellenleitung bis zum 31. Mai 2023 verlängert; Herr Nelius hat nun zum 01.06.2023 um Versetzung in den Ruhestand gebeten.

Die Verwaltung bittet deshalb darum, der von Herrn Nelius beantragten Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 1. Juni 2023 zuzustimmen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 03.04.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 5.4.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 18.4.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 05.04.23
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Berggold  
**Sachbearbeiter:** Berggold  
**Datum:** 03.04.2023  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 28/2023  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 27.04.2023  
**Kennwort :** Feuerwehr  
**Begriff:** Bestellung Feuerwehrkommandant

---

**Tagesordnungspunkt:**

6

---

**Beschlussvorschlag:**

Mit Wirkung vom 01.05.2023 wird Herr Jochen Michels zum hauptamtlichen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Leimen bestellt. Mit gleichem Datum wird Herr Armin Nelius von seinen seitherigen Pflichten als Kommandant entbunden.

---

**Sachverhalt:**

Mit GR-Beschluss vom 27.06.2002 (Vorlage Nr. 53/2002) wurde Herr Armin Nelius mit Wirkung vom 01.07.2002 zum hauptamtlichen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Leimen bestellt.

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt mit Wirkung vom 01.06.2023.

Es ist vorgesehen, dass Herr Jochen Michels die Nachfolge als hauptamtlicher Kommandant antreten wird.

Herr Michels hat am 31.03.2023 die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erworben, so dass die fachlichen Voraussetzungen zur Bekleidung dieses Amtes vorliegen.

Entsprechend § 8 Abs. 3 FwG i.V. mit § 10 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung ist vor der Bestellung eines hauptamtlichen Kommandanten der Feuerwehrausschuss zu hören.

Anstatt des Feuerwehrausschusses wurde im Rahmen der zurückliegenden Jahreshauptversammlung am 07.02.2023 die gesamte Einsatzabteilung gehört. Gegen die Bestellung von Herrn Michels ergaben sich keine Widersprüche.

Her Nelius wird seinen Resturlaub im Mai antreten.

Die Bestellung von Herrn Michels sollte daher bereits zum 01.05.2023 erfolgen, gleichzeitig wird Herr Nelius an diesem Zeitpunkt von seinen seitherigen Pflichten als Kommandant entbunden.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter: Berggold		Datum: 5. 4. 2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum:
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 18. 4. 23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 18.04.23
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 1/Berggold

**Sachbearbeiter:** Greiner

**Datum:** 30.03.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 29/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort:** Gemeinderat

**Begriff:** Antrag der GALL-Fraktion –

Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit –  
Änderung der Friedhofssatzung

---

### **Tagesordnungspunkt:**

7

---

### **Beschlussvorschlag:**

Über den Antrag ist zu entscheiden.

---

### **Sachverhalt:**

Die GALL-Fraktion hat am 29. März 2023 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Demnach möge der Gemeinderat beschließen, dass auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Leimen zukünftig die Grabmale nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung für die Friedhofssatzung bis Juli 2023 zur Abstimmung vorzulegen.

### **Begründung:**

Ein Großteil der Grabsteine auf unseren Friedhöfen stammt aus Asien. In den Steinbrüchen und Ziegeleien arbeiten oft Kinder, oft unter Zwang, ohne Arbeitsschutz und unter ausbeuterischen Bedingungen. Die durch diese Form von Kinderarbeit hergestellten Produkte sind illegale Produkte und sollten auf dem Weltmarkt geächtet werden. Seit 2012 erlaubt das baden-württembergische Bestattungsgesetz den Kommunen im Land, zu verbieten, dass auf ihren Friedhöfen Grabsteine aufgestellt werden, die mit Kinderarbeit hergestellt wurden. Jedoch hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg daraufhin einige solcher Friedhofssatzungen mit der Begründung für rechtswidrig erklärt, dass die darin geforderte Nachweisführung zur Herkunft der Steine für Händler und Steinmetze unzumutbar sei. Am 27.01.2021 hat der baden-württembergische Landtag mit einer Änderung des Bestattungsgesetzes reagiert. Die jetzige Novelle des Bestattungsgesetzes schafft nun die erforderliche Rechtssicherheit für Kommunen als Friedhofsträger, die in ihren Satzungen entsprechende Zertifikate vorschreiben, aber auch für Steinmetze, die sich auf die Herkunftsnachweise verlassen können müssen. Das Gedenken im würdigen Rahmen unserer Verstorbenen darf nicht auf Kosten von ausgebeuteten Kindern gehen.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:** /

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Antrag der GALL-Fraktion  
vom 29.03.2023

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner <i>MG</i>	Datum: 30.03.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: <i>HJ</i>	Datum: 30.3.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>CF</i>	Datum: 30.3.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>HR</i>	Datum: 30.03.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Michael Reinig  
Wingertstraße 13a  
69181 Leimen

Fon: 06224/74595  
michael-reinig@gmx.de



Leimen, den 25.3.2023

An  
Stadtverwaltung Leimen  
69181 Leimen

### **Antrag Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit – Änderung der Friedhofssatzung**

Sehr geehrter Herr Reinwald

nach § 34 (1) S. 4 GemO stellen wir folgenden Beschlussantrag:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Leimen sollen zukünftig die Grabmale nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein.**

Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmals außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt. Kann ein Steinmetz-Betrieb ohne zumutbare Belastung kein entsprechendes Zertifikat vorlegen, etwa weil es in dem Bezugsland seiner verwendeten Steine keine geprüften Zertifikate gibt, muss er schriftlich erklären, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen mit Kinderarbeit hergestellt wurden.

**Die Verwaltung wird beauftragt dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung für die Friedhofssatzung bis Juli 2023 zur Abstimmung vorzulegen.**

#### **Begründung**

Ein Großteil der Grabsteine auf unseren Friedhöfen stammt aus Asien. In den Steinbrüchen und Ziegeleien arbeiten oft Kinder, oft unter Zwang, ohne Arbeitsschutz und unter ausbeuterischen Bedingungen. Die durch diese Form von Kinderarbeit hergestellten Produkte sind illegale Produkte und sollten auf dem Weltmarkt geächtet werden. Seit 2012 erlaubt das baden-württembergische Bestattungsgesetz den Kommunen im Land, zu verbieten, dass auf ihren Friedhöfen Grabsteine aufgestellt werden, die mit Kinderarbeit hergestellt wurden. Jedoch hat das Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg daraufhin einige solche Friedhofssatzungen mit der Begründung für rechtswidrig erklärt, dass die darin geforderte Nachweisführung zur Herkunft der Steine für Händler\*innen und Steinmetz\*innen unzumutbar sei. Am 27.01.2021 hat der baden-württembergische Landtag mit einer Änderung des Bestattungsgesetzes reagiert. Die jetzige Novelle des Bestattungsgesetzes schafft nun die erforderliche Rechtssicherheit für Kommunen als Friedhofsträgerinnen, die in ihren Satzungen entsprechende Zertifikate vorschreiben, aber auch für Steinmetze, die sich auf die Herkunftsnachweise verlassen können müssen. Das Gedenken im würdigen Rahmen unserer Verstorbenen, darf nicht auf Kosten von ausgebeuteten Kindern gehen.

Freundliche Grüße

*Michael Reinig*

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 1/Berggold

**Sachbearbeiter:** Greiner

**Datum:** 30.03.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 30/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort:** Gemeinderat

**Begriff:** Antrag der FDP-Fraktion –

Öffnung der Schulhöfe für die Bevölkerung außerhalb der Schulzeiten

---

### **Tagesordnungspunkt:**

8

---

### **Beschlussvorschlag:**

Über den Antrag ist zu entscheiden.

---

### **Sachverhalt:**

Die FDP-Fraktion hat am 30. März 2023 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Demnach möge der Gemeinderat beschließen, dass alle Schulhöfe für die Bevölkerung außerhalb der Schulzeiten geöffnet werden.

### **Begründung:**

Die Stadt Leimen gibt für die Gestaltung der Schulhöfe und der dort errichteten Freizeiteinrichtungen erhebliche Finanzmittel aus. Da jedoch die Finanzmittel der Stadt sehr begrenzt sind können deshalb an anderen Stellen nicht die gleichen Freizeiteinrichtungen errichtet werden. Da außerhalb der Schulzeiten die Benutzung der sehr schönen Freizeiteinrichtungen den Schulbetrieb nicht stören, sollten wir diese für die Bevölkerung zugänglich machen.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:** /

---

### **Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Antrag der FDP-Fraktion

vom 30.03.2023

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner 	Datum: 30.03.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: 	Datum: 30.3.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 30.3.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 30.03.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

FDP Fraktion im Gemeinderat  
der Stadt Leimen  
Klaus Feuchter  
Onyxweg 2  
69181 Leimen  
K.Feuchter@Feuchter-MA.de



Leimen, den 28.03.2023

### **Öffnung der Schulhöfe**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass alle Schulhöfe für die Bevölkerung außerhalb der Schulzeiten geöffnet werden.

#### Zur Begründung:

Die Stadt Leimen gibt für die Gestaltung der Schulhöfe und der dort errichteten Freizeiteinrichtungen erhebliche Finanzmittel aus. Da jedoch die Finanzmittel der Stadt sehr begrenzt sind können deshalb an anderen Stellen nicht die gleichen Freizeiteinrichtungen errichtet werden. Da außerhalb der Schulzeiten die Benutzung der sehr schönen Freizeiteinrichtungen den Schulbetrieb nicht stören, sollten wir diese für die Bevölkerung zugänglich machen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a horizontal line followed by a stylized, cursive signature.

Klaus Feuchter  
FDP-Fraktionsvorsitzender

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 1/Berggold

**Sachbearbeiter:** Greiner

**Datum:** 03.04.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 31/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort:** Gemeinderat

**Begriff:** Antrag der CDU-Fraktion –

---

### **Tagesordnungspunkt:**

9

---

### **Beschlussvorschlag:**

Über den Antrag ist zu entscheiden.

---

### **Sachverhalt:**

Die CDU-Fraktion hat am 30. März 2023 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Demnach möge der Gemeinderat beschließen, dass

1. im Rahmen der Sanierung des Weges „Weidhof“ als Fahrradweg die Durchfahrt von der Senefelder Straße zur St. Ilgener Straße gesperrt wird.
2. die Durchfahrt über den landwirtschaftlichen Weg zwischen Weidhof und der Max-Berk-Straße in Nußloch durch bauliche Maßnahmen verhindert wird.
3. der Weidhof vom Reitsportverein Leimen aus in Richtung Jahnstraße ab dem Sperrpfosten auf Nußlocher Gemarkung als Einbahnstraße ausgewiesen wird.

### **Begründung:**

1. Der Weidhof zwischen St. Ilgener Straße und den Weidhöfen ist bisher als Anliegerstraße ausgewiesen, wird aber häufig von Autos als Abkürzung benutzt. Mit der Öffnung der Elly-Heuss-Knapp-Straße, die dem motorisierten Verkehr einen einfachen Zugang von der St. Ilgener Straße und der B3 zur Senefelder Straße bietet, ist der Anliegerverkehr ausreichend berücksichtigt und die Durchfahrt Weidhof-St. Ilgener Straße obsolet.
2. Der landwirtschaftliche Weg zwischen Weidhof und Max-Berk- Straße wird trotz Durchfahrtsverbot als Abkürzung zwischen Nußloch und Leimen benutzt. Der Weg ist die Hauptverbindungsachse für Fahrräder und Fußgänger zwischen Leimen und Nußloch und muss für den motorisierten Verkehr effektiv gesperrt werden.

3. Das große U Badener Platz-Reitsportverein-Jahnstraße wurde laut Auskunft des Ordnungsamtes für den motorisierten Verkehr komplett freigegeben, weil dem Reitsportverein ermöglicht werden sollte, mit Pferdeanhängern ohne zu wenden zum Clubgelände und wieder zurück auf die Jahnstraße zu fahren. Der Weg wird von Fahrradfahrern als Schulradweg von Nußloch zur Realschule Leimen und von Fußgängern als Spazierweg benutzt. Er wird allerdings auch als „Zufahrt“ von der Jahnstraße aus zum Hofladen Bräunling benutzt und die angrenzenden Wiesen als Parkplatz missbraucht.  
 Eine Einbahnstraßen-Regelung würde dem Reitsportverein nach wie vor die Durchfahrt in eine Richtung ermöglichen, aber eine einfache Abkürzung von der Jahnstraße aus verhindern.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:** /

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Antrag der CDU-Fraktion  
 vom 30.03.2023

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner <i>MG</i>	Datum: 03.04.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 3.4.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden <i>Gemeinde hat keine Kosten rechtfertigen</i>	Datum:
Handzeichen: <i>Beschlüsse fassen, daraus Beschluss der Prüfung der Möglichkeit zulässig</i>	Datum: 4.4.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald <i>HR</i>	Datum: 05.04.23
Handzeichen:	
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Datum:

Peter Anselmann  
Sudetenweg 17  
69181 Leimen



**CDU** STADTVERBAND  
LEIMEN / ST. ILGEN / GAUANGELLOCH

Mobil 0151 750 20126  
E-Mail: Peter@Anselmann.net

Leimen, den 23. März 2023

## Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

1. im Rahmen der Sanierung des Weges „Weidhof“ als Fahrradweg die Durchfahrt von der Senefelder Straße zur St. Ilgener Straße gesperrt wird.
2. die Durchfahrt über den landwirtschaftliche Weg zwischen Weidhof und der Max-Berk Straße in Nußloch durch bauliche Maßnahmen verhindert wird.
3. der Weidhof vom Reitsportverein Leimen aus in Richtung Jahnstraße ab dem Sperrpfosten auf Nußlocher Gemarkung als Einbahnstraße ausgewiesen wird.

## Begründung

1. Der Weidhof zwischen St. Ilgener Straße und den Weidhöfen ist bisher als Anliegerstraße ausgewiesen, wird aber häufig von Autos als Abkürzung benutzt. Mit der Öffnung der Elly-Heuss-Knapp-Straße, die dem motorisierten Verkehr einen einfachen Zugang von der St. Ilgener Straße und der B3 zur Senefelder Straße bietet, ist der Anliegerverkehr ausreichend berücksichtigt und die Durchfahrt Weidhof-St. Ilgener Straße obsolet.
2. Der landwirtschaftliche Weg zwischen Weidhof und Max-Berk Straße wird trotz Durchfahrtsverbot als Abkürzung zwischen Nußloch und Leimen benutzt. Der Weg ist die Hauptverbindungsachse für Fahrräder und Fußgänger zwischen Leimen und Nußloch und muss für den motorisierten Verkehr effektiv gesperrt werden.
3. Das große U Badener Platz-Reitsportverein-Jahnstraße wurde laut Auskunft des Ordnungsamtes für den motorisierten Verkehr komplett freigegeben, weil dem Reitsportverein ermöglicht werden sollte, mit Pferdeanhängern ohne zu wenden zum Clubgelände und wieder zurück auf die Jahnstraße zu fahren. Der Weg wird von Fahrradfahrern als Schulradweg von Nußloch zur Realschule Leimen und von Fußgängern als Spazierweg benutzt. Er wird allerdings auch als „Zufahrt“ von der Jahnstraße aus zum Hofladen Bräunling benutzt und die angrenzenden Wiesen als Parkplatz missbraucht. Eine Einbahnstraßen-Regelung würde dem Reitsportverein nach wie vor die Durchfahrt in eine Richtung ermöglichen, aber eine einfache Abkürzung von der Jahnstraße aus verhindern.

Für die CDU Fraktion

Peter Anselmann

# Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter :** 2 Kämmerei / B.Veith

**Sachbearbeiter :** Lamade

**Datum :** 02.03.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 32/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort:** Beteiligungen

**Begriff:** Jahresabschluss 2021 der Wohnbau GmbH

---

## **Tagesordnungspunkt:**

10

---

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt von dem Jahresabschluss des Jahres 2021 der Städtischen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Leimen Kenntnis.

Das Weisungsrecht wird gegenüber der Gesellschafterin, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans D. Reinwald, in der Form ausgeübt, dass den Empfehlungen des Aufsichtsrats zu folgen ist.

---

## **Sachverhalt:**

Dieser Prüfbericht des Jahresabschlusses 2021 wurde den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leimen (örtliche Betätigungsprüfung) beauftragt. Der Prüfbericht wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Das Aufsichtsratsmitglied Ursula Baumann wurde mit der Prüfung beauftragt.

Der Prüfbericht wurde ebenso den Gemeinderäten in elektronischer Form zugesendet.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 16.03.2023 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2021 gefasst:

1. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Prüfbericht des Aufsichtsratsmitgliedes Ursula Baumann wird zur Kenntnis genommen
3. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Jahresabschluss für das Jahr 2021 festzustellen
4. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Geschäftsführer für das Jahr 2021 zu entlasten.
5. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Aufsichtsrat für das Jahr 2021 zu entlasten.
6. Die Punkte 3, 4 und 5 werden dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 17.03.23
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.: 	Datum: 20.03.23
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :  Handzeichen: 	Datum: 17.03.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald  Handzeichen	Datum: 20.03.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 2 / B. Veith

**Sachbearbeiter:** Veith

**Datum:** 06.04.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 33/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort :** Wohnbau GmbH

**Begriff:** Gewährung einer Ausfallbürgschaft

---

**Tagesordnungspunkt:**

11

---

## Beschlussvorschlag

Der Ausfallbürgschaft der Stadt Leimen, zugunsten der Städtischen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Leimen, in Höhe von ca. 1,3 Mio. € wird – vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums – zugestimmt.

---

## Sachverhalt:

Die Städtische Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Leimen plant auf ihrem Grundstück in der Senefelder Straße, die Errichtung eines Wohnhauses mit ca. 25 Wohneinheiten.

Nach den derzeitigen Planungen, werden sich die Baukosten auf rd. 6,2 Mio. € belaufen. Es wird davon ausgegangen, dass das Projekt mit 4,4 Mio. € über die L-Bank bezuschusst wird. Die weitere Finanzierung des Bauprojekts sieht Eigenmittel i.H.v. 500.000 € vor sowie eine Kreditaufnahme von ca. 1,3 Mio. €.

Seitens der L-Bank, wurde ihm Rahmen der Zuschussbearbeitung, eine verbindliche Finanzierungszusagen gefordert, die zum augenblicklichen Zeitpunkt noch nicht einholbar bzw. unwirtschaftlich oder nicht sinnvoll wäre. Mit der L-Bank hat man sich nun darauf verständigt, dass anstelle einer verbindlichen Finanzierungsvereinbarung mit einer Bank, eine vorbehaltliche Bürgschaftszusage seitens der Stadt, ausreichend für die weitere Antragsbearbeitung ist.

Nicht nur im Rahmen des Zuschussantrages, sondern auch im Hinblick auf die Kreditbeschaffung und damit einhergehenden bessere Kreditkonditionen für den anstehenden Kredit, ist eine Bürgschaft durch die Stadt von Vorteil.

Wie bereits bei früheren Krediten der Woba GmbH und deren übernommenen Bürgschaften, müsste auch für die neue Bürgschaft wieder eine Avalprovision in Rechnung gestellt werden.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 11.4.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 6.4.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 11.4.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 12.04.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar: Einnahmen im Rahmen der Avalprovision. Beim Eintritt der Bürgschaft noch nicht bezifferbare Zins- und Tilgungsleistungen	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Bauamt/Gora

**Sachbearbeiter:** Kunze

**Datum:** 03.04.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 34/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort:** Liegenschaften

**Begriff:** Abschluss eines Mietvertrages

---

### **Tagesordnungspunkt:**

12

---

### **Beschlussvorschlag:**

Vom Abschluss eines Mietvertrages mit Effata Eine-Welt-Kreis e.V. für einen Raum in der Alten Fabrik wird Kenntnis genommen.

---

### **Sachverhalt:**

In einem nicht abgeschlossenen Bereich im Erdgeschoss der Alten Fabrik befindet sich ein Eine-Welt-Laden. Bisher erfolgte die Nutzung des Bereiches in mündlicher Absprache.

Der Eine-Welt-Laden ist seit Ende des Jahres 2021 im VZP aufgenommen. Für Gewerbemietverträge mit Vereinen gibt es einen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2003, in welchem die Konditionen festgelegt wurden. Diese Konditionen werden für alle Verträge mit Vereinen angewendet. Für die Kaltmiete wird ein Mietzins i.H.v. 0,15 €/m<sup>2</sup> und für die Betriebskosten eine Pauschale i.H.v. 0,80 €/m<sup>2</sup> angesetzt.

Auf dieser Grundlage soll der Vertrag rückwirkend zum 01.01.2023 abgeschlossen werden.

Der Vertrag wird geschlossen mit Effata Eine-Welt-Kreis e.v., Unterorganisation „Eine Welt Laden Leimen, Capel – Raum für Stadtkultur, Rheinstr. 12 69126 Heidelberg (vertreten durch den Vorsitzenden Thomas Mahr)

Der Vertrag enthält u.a. folgende Sonderbedingungen:

1. Der Raum ist nicht abschließbar und hat eine Größe von ca. 21 m<sup>2</sup>.
2. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
3. Bei Veranstaltungen im Gebäude haftet der Vermieter nicht für Schäden, die durch Dritte entstanden sind.

4. Die Öffnungszeiten des Eine-Welt-Ladens dürfen nur in Absprache mit der Verwaltung geändert werden (zurZeit samstags von 9:30 bis 12:30 Uhr geöffnet).
5. Bei Veranstaltungen in der Alten Fabrik kann es zeitweise dazu kommen, dass der Raum nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann.
6. Offenes Licht und Rauchen sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	↙	Datum: 3.4.23
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum:
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	z.B.g.	Datum: 12.4.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 12.04.23
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 6/Gora

**Sachbearbeiter:** Thißen

**Datum:** 11.04.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 35/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.04.2023

**Kennwort:** Satzungen

**Begriff:** Vorkaufssatzung "Nördlich des Oberklamweges"

---

### **Tagesordnungspunkt:**

13

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorkaufssatzung für das Gebiet „Nördlich des Oberklamweges“ wird zugestimmt.

---

### **Sachverhalt:**

#### Erläuterungen zum Instrument der Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 BauGB

Das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 BauGB ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs und dient der Sicherung städtebaulicher Maßnahmen. Aus städtebaulichen Gründen soll die Gemeinde bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen in die Lage versetzt werden, bebaute und unbebaute Grundstücke mit dem Ziel zu erwerben, um dadurch die späteren Maßnahmen leichter durchführen zu können.

Vorkaufsrechte können Störungen und Beeinträchtigungen abwehren, die der Bauleitplanung und anderen städtebaulichen Maßnahmen drohen, weil geplante Grundstücksverkäufe nicht mit ihren Zielen in Einklang stehen. Indem die Gemeinde als Folge der Ausübung des Vorkaufsrechts Grundeigentum in dem Gebiet erwirbt, wird es ihr zudem selbst möglich, unmittelbar auf die Verwirklichung der von ihr festgelegten städtebaulichen Ziele im Satzungsgebiet Einfluss zu nehmen.

Der Erlass einer Vorkaufssatzung steht im Ermessen der Gemeinde.

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann eine Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken begründen. Voraussetzung für den Erlass einer Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist, dass diese zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich sein muss und auch geeignet ist, die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zu sichern.

Das Instrument der Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 BauGB dient hier konkret der Realisierung der Weiterentwicklung des Gebietes. Vorrangig wird der Erwerb der

Grundstücke durch unmittelbare Verhandlungen mit den heutigen Eigentümern angestrebt. Mit den Satzungen soll jedoch die Erwerbsoption durch die Stadt auch für Fälle sichergestellt werden, in denen Eigentümer das Grundstück an Dritte veräußern wollen.

---

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung „Nördliche des Oberklamweges“ befindet sich in Leimen-Mitte. Folgende Grundstücke sind im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung enthalten:

Gemarkung Leimen, Flst.-Nrn. 683, 683/3, 683/6, 683/4, 682/1, 683/2, 683/7, 688/1, 688, 683/5

**Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung.**

Anlage 1: Satzungsentwurf zur Begründung eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung) mit der Bezeichnung „Nördlich des Oberklamweges“

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

***Bisherige Beratungsergebnisse:***

**Gremium: TA**

**Vorlagen-Nr.: 06/2023**

**Datum: 23.03.2023**

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung:**

Von dem Vorschlag zur Aufstellung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „Nördlich des Oberklamweges“ in Leimen-Mitte wird Kenntnis genommen.

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Vorverkaufssatzung

Handzeichen Sachbearbeiter: Thißen <i>TR</i>	Datum: <i>11.04.2023</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Gora Handzeichen: <i>P</i>	Datum: <i>11.04.23</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>CF</i>	Datum: <i>18.4.23</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>HR</i>	Datum: <i>11.04.23</i>
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Legende:

-  Geltungsbereich
-  Grundstücksgrenzen
-  Gebäude Bestand

688 Flurstück-Nr.



Rhein-Neckar-Kreis  
Große Kreisstadt Leimen

Bebauungsplan  
**Nördlich des Oberklamweges**  
 Geltungsbereich -  
 Maßstab : 1:1000

Planungsstand : 25.01.2023  
 Planverfasser : Stadt Leimen, Baurechtsamt -  
 Urs Willaredt, Dipl.-Ing.

## **Satzung**

### **über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)**

#### **für das Gebiet „Nördlich des Oberklamweges“ in Leimen-Mitte**

Aufgrund von **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert in der Fassung vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) des Satzungsbeschlusses hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am **???.???.2023** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Der Bereich „Nördlich des Oberklamweges“ soll als Gebiet mit gewerblicher Nutzung neu geordnet und entwickelt werden. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, einschließlich der Erschließung, erlässt die Große Kreisstadt Leimen für das Gebiet „Nördlich des Oberklamweges“ eine Vorkaufssatzung.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 25.01.2023 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Leimen:

**683, 683/3, 683/6, 683/4, 682/1, 683/2, 683/7, 688/1, 688, 683/5**

#### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Großen Kreisstadt Leimen nach **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

2. Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Großen Kreisstadt Leimen den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufrechts nachgewiesen ist.

3. Die Ausübung des Vorkaufrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

#### **§ 4 In-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leimen, den ??????

Der Oberbürgermeister

Hans D. Reinwald

Verfügung: Öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Leimen am ???.?.2023

Anzeige an das Regierungspräsidium Karlsruhe am ???.?.2023

# **TOP 14 - VERSCHIEDENES**

**zur Gemeinderatssitzung am 27. April 2023**